

Richtlinien der Stadt Düren über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

**gemäß §§ 23, 24 SGB VIII i.V. m. § 21
Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)**

Gesetzliche Grundlagen und Auftrag für die Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege erfolgt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) und der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

Sie umfasst auch die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Das Stadtjugendamt Düren erfüllt diesen gesetzlichen Auftrag in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kooperationspartnern.

1. Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

- 1.1 Ein Kind, welches das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle (oder einer Tageseinrichtung) in einem Betreuungsumfang von bis zu 35 Wochenstunden.

Ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten (oder bei Alleinerziehenden der/die Erziehungsberechtigte)

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- bzw. Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei besonderem Bedarf oder als Ergänzung zur Betreuung in einer Tageseinrichtung in Kindertagespflege gefördert werden.

- 1.2 Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern richtet sich nach dem § 86 SGB VIII.

- 1.3 Die Kindertagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII i. V. m. § 22 des KiBiz verfügen. Ist die Kindertagespflegeperson im Haushalt der Antragsteller tätig, ist ihre Geeignetheit gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII festzustellen.

2. Betreuungsumfang

- 2.1 Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Im Rahmen des Rechtsanspruches gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII kann Kindertagespflege bis zu 35 Stunden wöchentlich ohne Prüfung des individuellen Bedarfs der Erziehungsberechtigten bewilligt werden. Ein Bedarf über 35 Stunden wöchentlich ist zu begründen und entsprechend nachzuweisen (z.B. durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder eines Ausbildungsnachweises).
- 2.2 Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben mit Betreuungsbeginn in der Kindertagespflege für eine mindestens dreiwöchige, ununterbrochene Eingewöhnung des Kindes in der neuen Betreuungsform Sorge zu tragen.
- 2.3 Die Schließzeiten im Rahmen des Urlaubes der Kindertagespflegeperson sind rechtzeitig zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson abzustimmen (siehe 6.1).

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 3.1 Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn des gewünschten Betreuungszeitpunktes gestellt werden. Die Bewilligung der finanziellen Förderung in Kindertagespflege ist erst nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen möglich.
- 3.2 Eine Erhöhung der bewilligten Betreuungsstunden muss schriftlich beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt frühestens zum 01. des Folgemonats.
- 3.3 Die Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege ist dem Stadtjugendamt Düren umgehend mitzuteilen. Die Bewilligung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege wird entsprechend aufgehoben. Die überzahlten Geldleistungen sind zu erstatten (siehe 7 ff.).

4. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird von den Erziehungsberechtigten gemäß der derzeit gültigen Satzung der Stadt Düren über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes Düren kein Elternbeitrag erhoben.

5. Pflegeerlaubnis – Eignungsvoraussetzungen der Kindertagespflegeperson

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII benötigt die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege, wenn ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege ist gem. § 87 a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für diese Tätigkeit geeignet ist.

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen
- Kindertagespflegepersonen auszeichnen, sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen und
- als Nichtmuttersprachler über deutsche Sprachkenntnisse im Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprache verfügen.

Im Wesentlichen werden bei der Eignungsfeststellung, in Anlehnung an die Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ „Handbuch Kindertagespflege“) folgende Kriterien berücksichtigt:

5.1 Persönliche Sachkompetenz

- Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Kindern
- glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung
- liebevoller Umgang mit Kindern und Einfühlungsvermögen
- Verzicht auf körperliche und seelische Gewaltanwendung, kein Überschreiten körperlicher/sexueller Grenzen
- Kooperationsfähigkeit insbesondere mit Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, Trägern und dem Jugendamt
- psychische und physische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit
- Interesse an und aktive Auseinandersetzung mit Fachfragen

- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen, Fortbildung)
- Reflexionsfähigkeit, insbesondere in herausfordernden Erziehungssituationen mit Blick auf den Erziehungsstil und das pädagogische Handeln
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten im Rahmen von mindestens 8 Stunden jährlich
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz zu Erziehungsberechtigten und den betreuten Kindern

5.2 Qualifikationsnachweis

Ab dem 01.08.2020 verfügt die Kindertagespflegeperson über eine sozialpädagogische Ausbildung und Erfahrung in der Kleinkindbetreuung oder weist eine Qualifizierungsmaßnahme entsprechend dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch (QHB) nach. Die Qualifizierung umfasst 300 Unterrichtseinheiten (160 Unterrichtseinheiten tätigkeitsvorbereitend und 140 Unterrichtseinheiten tätigkeitsbegleitend), 140 Selbstlerneinheiten, sowie zwei Praktika a 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung mit Schwerpunkt U3 und in einer Kindertagespflegestelle.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte ab dem 01.08.2020, die erstmals als Kindertagespflegeperson tätig werden, mindestens 80 Unterrichtseinheiten aus der QHB-Qualifizierung als Nachweis über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege.

Eine Kindertagespflegeperson, die ein behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind betreut, muss über eine zusätzliche Qualifikation verfügen.

Gemäß § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz befugt die Erlaubnis zur Kindertagespflege die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht bzw. zehn (nur in bestimmten Gruppenzusammensetzungen) fremden Kindern erteilt werden. Diese Erlaubnis bedarf einer besonderen Prüfung durch das Jugendamt.

Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedürfen einer eigenständigen Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege. In bestimmten Gruppenzusammensetzungen können in der Großtagespflege bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 erfüllt werden.

Die Erlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren befristet erteilt.

Nach erfolgreicher Teilnahme an der tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung und absolvierter Praktika im Rahmen des QHBs, erhält die Kindertagespflegeperson entsprechend der Empfehlung des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) eine Erlaubnis zur Kindertagespflege mit der Auflage, die vollständige Qualifizierung innerhalb eines Jahres abzuschließen.

5.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

In Anlehnung an die Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI), der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“, sollten die Räume, in denen Kindertagespflege ausgeübt wird, folgende Kriterien aufweisen:

- sauber, hell, freundlich und ansprechend gestaltete Räumlichkeiten
- ausreichend Platz für Bewegung, Spiel, Rückzug (z.B. Mittagsschlaf, Hausaufgaben)
- angemessene Räume und Spielmaterialien, um entwicklungsfördernde Erfahrungen zu ermöglichen
- unfallverhütend und den hygienischen Erfordernissen entsprechend
- ausgestatteter Wickelplatz

Gemäß § 12 KiBiz ist das Rauchen, in den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, nicht gestattet.

5.4 Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG

Ein polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG

- ist von allen Jugendlichen (ab vierzehn Jahren) und Erwachsenen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, in dem die Kinder betreut werden sollen,
- von allen Personen, die sich im Haushalt der Kindertagespflegeperson regelmäßig aufhalten, oder
- von allen Personen, die sich während der Betreuungszeiten regelmäßig in anderen geeigneten Räumen aufhalten, in denen die Kinder betreut werden, vorzulegen.

5.5 Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zwecks Ausübung der Kindertagespflege

- ist von allen im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen, in dem die Kinder betreut werden sollen,
- von allen Personen, die sich regelmäßig im Haushalt der Kindertagespflegeperson aufhalten, oder
- von allen Personen, die sich während der Betreuungszeiten regelmäßig in anderen geeigneten Räumen aufhalten, in denen die Kinder betreut werden, vorzulegen.
- ist durch die Kindertagespflegeperson alle zwei Jahre und ohne weitere Aufforderung in aktueller Ausführung vorzulegen.

Von Kindertagespflegepersonen, die nach 1970 geboren sind, ist durch einen Impfausweis bzw. durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

5.6 Teilnahmenachweis Erste-Hilfe-Kurs

Die Kindertagespflegeperson weist einen Grundkurs in Erste Hilfe am Kind inkl. Kleinkinder- und Säuglingsnotfällen nach. Ein Nachweis über die Auffrischung ist alle zwei Jahre dem Jugendamt vorzulegen.

5.7 Fortbildungen

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, bis spätestens zum 31. August jedes Kalenderjahres, die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung bzw. mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens acht Unterrichtsstunden für den vorangegangenen Zeitraum vom jeweils 01.08. bis einschließlich 31.07 nachzuweisen.

6. Mitteilungspflichten

6.1 Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Stadtjugendamt Düren alle Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen. Wird der Mitwirkungspflicht nicht entsprochen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Das Vorgenannte gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der monatlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Mitteilung der Schließzeiten gemäß 2.3 der Richtlinien bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres
- Mitteilung bei Krankheitsausfall der Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag der Schließung
- Mitteilung bei gleichzeitiger Abwesenheit aller betreuten Kinder ab dem ersten Tag

6.2 Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt von sich aus wichtige Ereignisse mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind. Dies sind beispielsweise

- ein Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- ein Zusammenschluss mit anderen Kindertagespflegepersonen
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- schwere Erkrankungen / Behinderungen
- Unfälle von Tageskindern
- Erkrankungen oder Krankheitsfälle im persönlichen / familiären Umfeld der Kindertagespflegeperson

- akute Krisen (z.B. bei Trennung, Scheidung, Strafverfahren, Tod des Partners etc.) in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, häusliche Gewalt, sex. Missbrauch) entsprechend § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Einzug neuer Personen (z.B. Lebenspartner, etc.) in den Haushalt der Kindertagespflegeperson

7. Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege laufende Geldleistungen durch das Stadtjugendamt Düren, soweit sie im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist oder die Geeignetheit nach § 23 Abs. 3 SGB VIII festgestellt wurde.

7.1 Betreuungsentgelt

Die monatliche Auszahlung des Betreuungsentgeltes an die Kindertagespflegeperson erfolgt auf Grundlage der mit Bescheid des Jugendamtes bewilligten wöchentlichen Betreuungsstunden.

Bei regelmäßiger Unter- oder Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit muss eine Abänderung der bewilligten Betreuungsstunden beim Jugendamt durch die Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Kurzfristige Veränderungen der wöchentlichen Betreuungszeit im Rahmen eines 10% Korridors bleiben unberücksichtigt.

7.2 Stundensatz

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes betreute Tageskind eine Vergütung in Höhe von 5,00 € je Stunde. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachleistungen in Höhe von 1,80 € je Stunde, sowie der pauschalen Anerkennung der Förderleistung in Höhe von 3,20 € je Stunde.

Ab dem 01.08.2021 erfolgt eine jährliche Erhöhung des Stundensatzes analog der Kindpauschale lt. § 37 KiBiz. Eine Anpassung erfolgt jeweils zum 01.08. des laufenden Jahres.

7.3 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Betreut eine Kindertagespflegeperson mit entsprechender Qualifizierung ein Kind mit Behinderung oder ein Kind, welches von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist (§§ 53 ff SGB XII), so belegt dieses Kind zwei Betreuungsplätze. Zusätzlich erhöhen sich Förder- und Sachleistung auf einen Betrag von 12,50 € je Stunde.

7.4 Laufende Geldleistung während der Eingewöhnungsphase

Die laufende Geldleistung wird bereits in der Eingewöhnungsphase gewährt, diese beträgt zusammenhängend drei Wochen.

Bei einem bewilligten Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden wöchentlich wird eine Pauschale von 50 Stunden gewährt, die sich auf diese drei Wochen beispielsweise wie folgt aufteilen: in der ersten Woche 10 Betreuungsstunden, in der zweiten 15 Stunden, in der dritten 25 Stunden. Ab der vierten Woche werden die regulär vereinbarten Betreuungsstunden gezahlt.

Bei einem Betreuungsumfang von über 25 Stunden wöchentlich wird in gleicher Form eine Pauschale von 60 Stunden für die Eingewöhnung gewährt.

7.5 Mietzuschuss

Findet Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes der Kindertagespflegeperson in ausschließlich zu diesem Zweck angemieteten Räumlichkeiten statt, wird die Nutzungsentschädigung bzw. die Kaltmiete gemäß Mietvertrag bis zu einer Höchstgrenze von 500,00 € mtl. bei Einzelanmietung, sowie bis zu 900,00 € mtl. bei Anmietung einer Großtagespflegestelle durch das Jugendamt übernommen. Mietnebenkosten für Kindertagespflegestellen in angemieteten Räumlichkeiten werden durch das Jugendamt mit einer Pauschale von 100,00 € mtl. bei Einzelanmietung bzw. 150,00 € mtl. bei Anmietung einer Großtagespflegestelle bezuschusst.

7.6 Urlaub und Krankheit der Kindertagespflegeperson

Ab dem 01.01.2021 wird bei Urlaubszeiten der Kindertagespflegeperson das Betreuungsentgelt für bis zu fünfzehn Tage Urlaub jährlich weitergezahlt. Zusätzlich erhält die Kindertagespflegeperson bei Betreuungsausfall durch eine Erkrankung ihrerseits eine Fortzahlung des Betreuungsentgelts für einen Zeitraum von fünf Tagen pro Jahr. Hierzu ist dem hiesigen Jugendamt ab dem ersten Tag der Krankheit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

7.7 Fortzahlung bei Abwesenheit der betreuten Kinder

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, entsprechende Nachweise über die tatsächliche Anwesenheit des Tageskindes in Form eines Gruppentagesbuches zu führen und auf Nachfrage dem Jugendamt vorzulegen. Das Gruppenbuch ist nach Ablauf des Betreuungsvertrages noch für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach Ausscheiden des jeweiligen Kindes aufzubewahren und auf Verlangen dem Jugendamt vorzulegen.

Krankheits- bzw. Urlaubstage der zu betreuenden Kinder sind gesondert im Gruppentagebuch zu notieren und werden für die Dauer von sechs Wochen fortgezahlt. Sollte die Abwesenheit des Tagespflegekindes länger als sechs Wochen andauern, kann in Abstimmung mit dem Jugendamt eine Einzelfallregelung bezüglich einer Fortzahlung des Betreuungsentgeltes erfolgen.

Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern gem. §23 Abs. 2 S. 2 KiBiz Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

7.8 Pauschale für mittelbare Bildungsarbeit (pädagogische Vor- und Nachbereitung)

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes von ihr betreute Kind einen wöchentlichen Pauschalbetrag für die Vor- und Nachbereitung ihrer pädagogischen Arbeit im Wert einer Betreuungsstunde.

7.9 Zuschuss zu Fortbildungskosten

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen jährlich einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50,00 €, siehe 5.7.

7.10 Kündigung

Die laufende Geldleistung endet im Falle einer Kündigung mit dem letzten Betreuungstag.

8.0 Aufwendungen für Versicherungen

8.1 Sozialversicherung

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf die hälftige Erstattung der angemessenen Sozialversicherungsbeiträge, die sich aus der Erzielung von Einnahmen aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege kraft Gesetzes ergeben. Nach Vorlage des Beitragsbescheides erhält die Kindertagespflegeperson monatliche Abschlagzahlungen, die mit dem Tagespflegeentgelt überwiesen werden.

Wird ein Kind durch eine Kinderfrau betreut und die Erziehungsberechtigten zahlen im Rahmen des Anstellungsverhältnisses Beiträge zur Sozialversicherung, so werden diese hälftig an die Erziehungsberechtigten erstattet.

8.2 Unfallversicherung

Die Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt erbracht wird, in voller Höhe erstattet. Nach Vorlage des Beitragsbescheides erhält die Kindertagespflegeperson monatliche Abschlagzahlungen, die mit dem Tagespflegeentgelt überwiesen werden.

8.3 Beiträge für die Altersvorsorge

Diese Aufwendungen werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt erbracht wird, hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbstständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht werden ausschließlich diese Beiträge hälftig erstattet.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, und zwar längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Anerkannt werden Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungsverträge, sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

8.4 Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Diese Aufwendungen werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert sein. Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet. Ist die Kindertagespflegeperson privat krankenversichert, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der bei der gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu zahlen wäre.

9. Erstattung von Qualifizierungs- und Fortbildungskosten

Ab dem 01.08.2020 ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vollständigen, 300UE umfassenden Qualifizierungskurs für Kindertagespflegepersonen kostenfrei.

Beiträge für Nachqualifizierungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für städtische Kindertagespflegepersonen mit der erstmaligen Vermittlung eines Kindes oder bei bereits bestehendem Tagespflegeverhältnis einmalig zur Hälfte erstattet werden.

10. Zuzahlungen für Mahlzeiten

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 5 KiBiz darf die Kindertagespflegeperson ein kostendeckendes Entgelt für Verpflegung der betreuten Kinder von den Erziehungsberechtigten erheben.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, diese Zuzahlungen regelmäßig, spätestens jedoch nach drei Monaten mit den Erziehungsberechtigten abzurechnen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Düren über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII i. V. m. § 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), die zum 01.05.2018 in Kraft getreten sind, außer Kraft.